

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. Dr. Peter Seel,
  2. Dr. Beate Schwager,
- beide wohnhaft: Am Felsenkeller 27, 65527 Niedernhausen

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Friedhelm Foerstemann,  
Kirchweg 17, 65835 Liederbach  
Az.: Seel u.a. ./ Niedernhausen GVo FO6

**g e g e n**

Gemeindevorstand Niedernhausen,  
Wilrijkplatz, 65527 Niedernhausen

- Antragsgegnerin -

bevollmächtigt:

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.,  
Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Dezernat 2.2,  
Henri-Dunant-Straße 13, 63165 Mühlheim am Main  
Az.: Adr/jg

**w e g e n**

Kommunalrecht

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Vorsitzenden Richter am VG Dr. Kruchen

Richter am VG Georgen

Richter am VG Birk

am 15. Mai 2009 beschlossen:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

### Gründe

#### I.

Die Antragsteller sind Mitglieder der aus vier Gemeindevertretern bestehenden Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen in der Gemeindevertretung Niedernhausen. Sie begehren, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zur Beantwortung von folgenden vier Anfragen zu verpflichten:

- Anfrage zu den Sanierungskosten Autalhalle Jahre 2008
- Sanierung des Restaurantbereichs der Autalhalle
- geplante weitere Aufträge an Architekten/Ingenieurbüros zur Sanierung der Autalhalle
- Sanierung Autalhalle im Jahre 2009

Die Gemeinde Niedernhausen saniert seit 2008 die gemeindliche Mehrzweckhalle, die Aulahalle, mit einem auf 3,1 Millionen Euro veranschlagten finanziellen Gesamtvolumen. Die Gemeinde vergab in diesem Zusammenhang freihändig Ingenieurleistungen. Eine europaweite Ausschreibung der Sanierungsmaßnahme war unterblieben. Die Antragsteller befürchten, dass die tatsächlichen Kosten der Sanierung das ursprünglich veranschlagte Gesamtvolumen deutlich übersteigen werden. Sie sind der Meinung, dies beruhe u. a. auf der mangelnden Erfahrung des beauftragten Büros.

Der Antragsteller zu 1. hatte bereits unter dem 31.01.2009 mehrere Anfragen zu diesem Thema beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung Niedernhausen eingereicht. Die Anfragen hatten die Sanierungskosten der Aulahalle im Jahre 2008, die Sanierung des Restaurantbereiches der Aulahalle, geplante weitere Aufträge an Architekten bzw. Ingenieurbüros zur Sanierung der Aulahalle und die Sanierung der Aulahalle im Jahre 2009 zum Gegenstand. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hatte diese Anfragen auf die Tagesordnung für die Gemeindevertretung am 11.02.2009 genommen. In der dieser vorausgegangen Sitzung des Ältestenrates hatte jedoch der Bürgermeister erklärt, diese Anfragen könnten in der anstehenden Sitzung noch nicht beantwortet werden. Die Beantwortung erfolge in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung. Daraufhin nahm der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anfrage erneut auf die Tagesordnung für die Sitzung am 18.03.2009. Für den Antragsgegner erklärte der Bürgermeister jedoch bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.03.2009, dass er nach Rücksprache mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Technik und Landesentwicklung die vier Anfragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantworten werde, wenn das derzeit laufende EU-Verfahren abgeschlossen sei. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.03.2009 wiederholte der Bürgermeister diese Aussage und trug lediglich allgemeine Ausführungen zu den vier Anfragen vor, durch die die Antragsteller einen Teil der Anfragen als beantwortet ansehen.

Unter dem 20.03.2009 haben die Antragsteller gemeinsam als Mitglieder der Gemeindevertretung die Anfragen erneut beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingereicht und diese dabei neu gefasst. Zugleich haben sie den Bürgermeister aufgefordert,

ihnen verbindlich zu erklären, dass er die Anfragen in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung im Detail beantworten werde. Eine Antwort des Antragsgegners hierzu ist den Antragstellern nicht zugegangen. Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Niedernhausen ist nach den Sitzungsterminplan für den 27.05.2009 vorgesehen.

Die Antragsteller sind der Auffassung, der vorliegende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis sei statthaft und auch sonst zulässig sowie begründet. Sie, die Antragsteller, hätten einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, denn wenn die Anfragen in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung nicht beantwortet würden, würden ihnen wesentliche Nachteile entstehen, denn nach der Geschäftsordnung hätten sie einen Anspruch auf Beantwortung der Anfragen in der nach Einreichen der Anfragen bevorstehenden Sitzung, sofern eine Einreichungsfrist von zehn Tagen eingehalten sei. Diese Voraussetzungen seien hier erfüllt. Die ausnahmsweise Vorwegnahme der Hauptsache sei dadurch gerechtfertigt, dass auf andere Weise als den vorliegenden Antrag effektiver Rechtsschutz i.S.d Art. 19 Abs. 4 GG nicht erlangt werden könne. Da der Bürgermeister bisher keine Zusage abgegeben habe, in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung die Anfragen zu beantworten, beeinträchtige diese Verweigerungshaltung die Antragsteller in ihren Kontrollrechten nach § 50 Abs. 2 Satz 4 der HGO. Sie, die Antragsteller, hätten auch einen Anordnungsanspruch. Denn in § 50 Abs. 2 Satz 5 HGO sei die dem Anfragerecht korrespondierende Pflicht des Gemeindevorstands ausdrücklich verankert, Anfragen der Gemeindevertreter zu beantworten. Eine schriftliche Anfrage von Mitgliedern der Gemeindevertretung an den Gemeindevorstand sei eines von mehreren in § 50 Abs. 2 HGO bereitgestellten Mitteln zur Erfüllung der der Gemeindevertretung in § 50 Abs. 2 Satz 1 HGO übertragenen Aufgabe, die gesamte Verwaltung der Gemeinde und die Geschäftsführung des Gemeindevorstands zu überwachen. Dieser Zweck schließe eine weitere Verzögerung der Beantwortung ihrer Anfragen aus. Ansonsten würde die Kontrollfunktion des Anfragerechts aus § 50 Abs. 2 HGO entwertet. Dies werde gerade im vorliegenden Fall besonders deutlich, weil zu be-

fürchten sei, dass mit dem Baufortschritt bei der Sanierung der Aulahalle und der weiteren Vergabe von Aufträgen die Kostenentwicklung nachteilig beeinflusst werde.

Die Antragsteller beantragen,

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die vier Anfragen der Antragsteller vom 20.03.2009 zu den Gegenständen

- Sanierungskosten Aulahalle im Jahre 2008
- Sanierung des Restaurantbereichs der Aulahalle
- geplante weitere Aufträge an Architekten/Ingenieurbüros zur Sanierung der Aulahalle
- und Sanierung Aulahalle im Jahre 2009
- mit Ausnahme des ersten Teils der Teilfrage 2 der Anfrage zum Gegenstand Sanierung Aulahalle im Jahre 2009 – in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung im Detail zu beantworten.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsteller hätten nicht glaubhaft gemacht, dass ihnen wesentliche Nachteile oder Gefahren i.S.d. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO drohten, wenn die einstweilige Anordnung nicht ergehe. Deshalb hätten sie keinen Anordnungsgrund. Denn es sei kein Nachteil ersichtlich, wenn die Anfragen in einer der folgenden Sitzungen der Gemeindevertretung beantwortet würden. Wenn sie meinten, mit dem Baufortschritt würden weitere Entscheidungen getroffen bzw. Aufträge vergeben, die die Kostenentwicklung nachteilig beeinflussten, so könnten sie dies bei einer Beantwortung der Anfragen auch nicht verhindern, da sämtliche Fraktionen außer ihrer eine Sanierung der Aulahalle befürworteten und sie deshalb diese mehrheitliche Entscheidung akzeptieren müssten. Außerdem sehe § 50 Abs. 2 HGO keine Frist zur Beantwortung von Anfragen vor. Auch aus der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung ergebe sich keine Beantwortungsfrist.

Dementsprechend sei in § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung geregelt, dass der Gemeindevorstand die Anfragen schriftlich oder mündlich „in einer Sitzung der Gemeindevertretung“ beantwortet. Außerdem handele es sich um eine Vielzahl von Anfragen der Antragsteller, die einer umfassenden Bearbeitung und Recherche bedürften, so dass sich aus diesem Grund auch kein Anspruch ergebe, die Anfragen zwingend in der nächsten Sitzung beantwortet zu bekommen.

Darüber hinaus würde im Falle des Obsiegens der Antragsteller die Hauptsache in unzulässiger Weise vorweggenommen. Dabei sei anzumerken, dass auch keine Gründe ersichtlich seien, dass eine Vorwegnahme der Hauptsache hier zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig sei.

Schließlich bestehe auch kein Anordnungsanspruch. Einer Beantwortung der schriftlichen Anfragen stehe nämlich ein laufendes Ermittlungsverfahren (Auskunftsersuchen) gemäß Art. 226, 228 EG-Vertrag entgegen. Inhalt dieses Auskunftsersuchens sei die von dritter Seite vorgenommene Behauptung, der Antragsgegner habe es im Zusammenhang mit der Beauftragung von Architekten und Ingenieurleistungen versäumt, diese Leistung europaweit auszuschreiben. Der konkrete Vorwurf gehe dahin, dass das zu erwartende Architekten- bzw. Ingenieurhonorar den für ein europaweites Ausschreibungsverfahren erforderlichen Schwellenwert von 206.000,-- € überschritten habe und aus diesem Grunde eine europaweite Ausschreibung erforderlich gewesen wäre. Richtig sei aber, dass die Beauftragung der einzelnen Fachingenieure und des Objektplaners unterhalb des jeweiligen Schwellenwertes gelegen hätten und dies deshalb auch vergaberechtlich nicht zu beanstanden sei, da für die Ermittlung des Schwellenwertes die einzelnen Aufträge maßgeblich seien. Gerade diese Problematik, insbesondere, wie die Schwellenwerte als Grundlage für ein europaweites Ausschreibungsverfahren zu ermitteln seien, werde durch die Fragestellungen der Antragsteller unmittelbar berührt. Da es sich um ein nicht öffentliches Verfahren handele, dürften diese Aspekte nicht öffentlich preisgegeben werden bzw. dürfe nicht die Gefahr begründet werden, dass durch eine öffentliche Bekanntgabe – auch im Rahmen einer Anfrage in der Gemeindevertretung – diese nach außen getragen werden könnten. Das Auskunftsersuchen der

Europäischen Kommission bzw. ein sich daran anschließendes Vertragsverletzungsverfahren richte sich gegen die Bundesrepublik Deutschland. Mittelbar werde dieses Verfahren aber auch gegenüber dem Antragsgegner geführt, da dieser im Zweifel die Vertragsverletzung begangen habe. Deshalb müsse alles unterlassen werden, um die Interessen der Bundesrepublik Deutschland und – mittelbar - des Landes Hessen und der Gemeinde Niedernhausen nicht zu gefährden. Andernfalls ließe sich nicht ausschließen, dass gegenüber der Gemeinde seitens der betroffenen Institutionen Schadenersatzansprüche geltend gemacht würden, sofern diese zu entsprechenden Ersatzansprüchen verurteilt werden würden. Demnach sei die Gemeinde nicht berechtigt, Tatsachen oder Fakten, die im Zusammenhang mit dem vorgenannten Verfahren stünden, preiszugeben und damit gegebenenfalls bei einer erfolgenden Weitergabe den wohlverstandenen Interessen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Landes Hessen sowie ihren eigenen Interessen zu schaden. Es werde insoweit auf eine Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 27.03.2009 (Bl. 29, 30 der Verwaltungsakte) verwiesen. Unerheblich sei dabei, dass § 50 Abs. 2 HGO eine solche Begrenzung des Auskunftsrechts nicht ausdrücklich vorsehe, da die bundesrechtlichen Vorschriften insoweit nach dem Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ vorrangig seien. Im Übrigen sei es Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens, dass zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen gegebenenfalls ein Anspruch auf Information nicht bestehe, wie näher unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz ausgeführt wird.

Außerdem handele es sich bei den von den Antragstellern gestellten Fragen um unzulässige Ausforschungsfragen, die über den Regelungsinhalt des § 50 Abs. 2 HGO hinausgingen.

Schließlich seien die Fragen so umfangreich – es handele sich immerhin im Detail um 18 Anfragen –, dass diese allein schon wegen des großen Zeit- und Arbeitsaufwandes der Vorbereitung der Beantwortung nicht in der relativ kurzen Frist bis zur nächsten Sitzung beantwortet werden könnten. Dies gelte um so mehr, als mehrere der Anfragen

zum großen Teil unklar bzw. unbestimmt seien, so dass es aus diesem Grunde schon schwierig sei, diese zu beantworten, wie im Einzelnen ausgeführt wird.

Hierauf replizieren die Antragsteller, ein Anordnungsgrund sei schon deshalb gegeben, weil mit § 50 Abs. 2 HGO eine wirksame Kontrolle der gesamten Verwaltungstätigkeit des Gemeindevorstandes und seiner Geschäftsführung durch die Gemeindevertretung beabsichtigt sei. Eine wirksame Ausübung dieser Kontrollpflicht erfordere jedoch, dass sie sehr zeitnah zu den zu überwachenden Vorgängen stattfinde. Je größer der zeitliche Abstand sei, mit dem die Kontrolle stattfinde, desto mehr büße sie an Wirksamkeit ein. Sinn und Zweck des Anfragerechts geböten daher eine unverzügliche Beantwortung. So habe auch das Verwaltungsgericht Darmstadt in einem Beschluss vom 24.03.1992 ausgeführt, dass bereits die Entscheidung, eine bestimmte gestellte Anfrage nicht in dieser, sondern erst in einer kommenden Sitzung zu beantworten, das Fragerecht eines Stadtverordneten beeinträchtige.

Auch die Argumente der Gegenseite zum Anordnungsanspruch überzeugten nicht. Denn höherrangiges Recht, insbesondere aus dem EG-Vertrag, stünden dem Auskunftsanspruch nicht im Wege. Wenn nämlich die Auftragsvergaben korrekt erfolgt seien, wie es vom Antragsgegner dargelegt werde und der Bürgermeister öffentlich bezeuge, dann wäre insoweit nichts zu verbergen. Wenn aber die Auftragsvergabe gegen vergaberechtliche Vorschriften verstoßen habe und im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens eine Verhängung einer Geldbuße gegen die Bundesrepublik Deutschland erfolgen würde, dann wäre eine solche Geldbuße unausweichlich, gleichgültig wie die jetzt angeforderte Auskunft ausgehe. Schließlich sei auch davon auszugehen, dass die Antragsteller, ebenso wie die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung, sich an etwaige Vertraulichkeitspflichten halten würden. Entsprechende gegenteilige Befürchtungen seien unbegründet. Zudem wäre eine Verletzung der Schweigepflicht als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße zu ahnden (§ 24 a HGO) und könnte Schadenersatzansprüche der Gemeinde gegen die Verletzer auslösen.

Demgegenüber weist der Antragsgegner erneut darauf hin, dass eine erhebliche Gefahr gravierender Nachteile für Bund, Land und Kommune bestünde, wenn die Anfragen

bereits in der Sitzung vom 27.05.2009 beantwortet würden. Denn da die Antragsteller ausgesprochene Gegner des Projekts im Zusammenhang mit der Sanierung der Autalhalle seien, insbesondere im Hinblick auf das gewählte Ingenieurbüro, liege es auf der Hand, dass hier versucht würde, die Rechtsposition der Bundesrepublik Deutschland sowie des Landes Hessen und der Gemeinde Niedernhausen zu verschlechtern, um zu erreichen, dass eine weitere Auftragsvergabe gestoppt werde. Bei einem positiven Ausgang eines Vertragsverletzungsverfahrens könne außerdem nicht ausgeschlossen werden, dass das Land Hessen Ansprüche gegenüber der Gemeinde wegen Amtshaftung geltend machen würde, so dass insoweit auch die rechtlichen Interessen der Gemeinde Niedernhausen tangiert seien.

Der Antragsgegner weist weiter darauf hin, dass die Ausführungen der Antragsteller zum angeblichen Anordnungsanspruch nicht überzeugend seien. Denn bei dem Ermittlungsverfahren (Auskunftsersuchen) gemäß Art. 226, 228 EG-Vertrag handele es sich um ein Verwaltungsverfahren, vergleichbar einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, das nicht öffentlich sei. Der Europäische Gerichtshof habe in seinem Urteil vom 11.12.2001 (RST-191/99) ausdrücklich auf die Vertraulichkeit von Vertragsverletzungsverfahrensdokumenten hingewiesen. Er habe ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten während der Untersuchungen zu einem Vertragsverletzungsverfahren Vertraulichkeit erwarten könnten.

Im Übrigen sei nochmals hervorzuheben, dass auch die Regelungen in § 3 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), die Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens seien, deutlich zeigten, dass Auskünfte dann nicht gegeben werden könnten, wenn Rechte bzw. Rechtspositionen Dritter durch eine Preisgabe tangiert werden könnten. Dabei sei es unerheblich, von wem die Anfrage gestellt werde. Hintergrund und Tatsache sei vielmehr, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass eine Preisgabe der Fakten erfolge. Dies könne durch einen Bürger in gleicher Weise wie durch einen Gemeindevertreter geschehen. Die Regelung zur Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO könne daran nichts ändern, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Antworten trotzdem weitergetragen würden und damit der Drittschutz leerlaufe.

Schließlich sei überhaupt nicht ersichtlich, wieso die Antragsteller das ins Detail gehende Zahlen- und Datenmaterial benötigten. Für ihre Auffassung, dass der Antragsgegner ein Ingenieurbüro beauftragt habe, das bisher keine Erfahrungen bei der Sanierung derartiger Projekte nachgewiesen habe, benötigten sie die Daten jedenfalls nicht. Es spreche vielmehr alles dafür, dass es den Antragstellern nur darum gehe, die Gemeinde im weiteren Verfahren zwischen der EU-Kommission und der Bundesrepublik Deutschland „anzuschwärzen“. Hier solle mit den gestellten Anfragen ein Sachverhalt – die Vergabe der Planungsleistungen – „ausgeforscht“ und zum Nachteil der Gemeinde verwandt werden. Dies sei in hohem Maße treupflichtwidrig und widerspreche der in § 26 Satz 3 HGO normierten Treupflicht.

Die Antragsteller weisen die Ausführungen des Antragsgegners zurück und erklären, sie hätten keineswegs vor, mit den entsprechenden Auskünften der Gemeinde zu schaden. Sie wollten vielmehr lediglich erreichen, dass die Maßnahmen kostensparend und effektiv ausgeführt würden und dadurch eine Neuverschuldung der Gemeinde vermieden werde. Sie hätten die Gemeinde auch nicht bei der EU-Kommission „angeschwärzt“.

Mit Schriftsatz vom 28.04.2009 haben die Antragsteller die Teilfrage 5 aus der schriftlichen Anfrage, betreffend die Sanierung des Restaurantbereichs der Aulahalle, für erledigt erklärt. Der Antragsgegner hat sich der Erledigungserklärung angeschlossen. Das Auskunftersuchen bezüglich dieses Teils wurde deshalb von dem vorliegenden Verfahren abgetrennt.

II.

Der zulässige Antrag kann in der Sache keinen Erfolg haben.

Es fehlt bereits am Anordnungsgrund.

Die Antragsteller haben nicht glaubhaft gemacht, dass ihnen wesentliche Nachteile entstehen würden, wenn die Anfrage erst in einer späteren Gemeindevertretungssitzung beantwortet werden wird.

Da sie sich zur Begründung ihres Begehrens nicht auf persönliche Gründe, sondern als Gemeindevertreter auf ihre Kontroll- und Überwachungsfunktion der Verwaltung der Gemeinde bzw. des Gemeindevorstands berufen, müsste der ohne den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung befürchtete Nachteil in einem wesentlichen Nachteil hinsichtlich dieser Kontroll- und Überwachungsfunktion als Gemeindevertreter bestehen, wenn die Antwort auf die Anfrage nicht bereits in der nächsten Gemeindevertretungssitzung, sondern erst in einer späteren Gemeindevertretungssitzung erfolgt.

Ein solcher – noch dazu wesentlicher – Nachteil bei einer späteren Beantwortung der Anfrage ist aber nicht erkennbar.

Dies gilt um so mehr, als es sich um eine Vielzahl von Anfragen handelt, die naturgemäß einer umfangreichen Bearbeitung und Recherche bedürfen, was naturgemäß eine spätere Beantwortung nahelegt. Demgegenüber ist eine Kontrolle bzw. Überwachung der Gemeindeverwaltung auch bei einer späteren Beantwortung ohne weiteres möglich.

Hinzu kommt, dass mit einem von den Antragstellern angestrebten Erlass einer einstweiligen Anordnung die Hauptsache unzulässigerweise vorweggenommen würde.

Dies ist zwar grundsätzlich in besonderen Fällen möglich, insbesondere dann, wenn ohne den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung das Begehren sinnlos wird, sich erledigt, etwa im Falle des Begehrens um die Überlassung einer Gemeindehalle für eine Wahlkampfveranstaltung kurz vor der Durchführung der Wahl. So ist die Situation hier aber gerade nicht. Im Gegenteil ist die Kontrolle der Verwaltung genauso gewährleistet, wenn die Antragsteller die Auskünfte etwas später erhalten.

Außerdem ist zu beachten, dass unter dem Aspekt des Art. 19 Abs. 4 GG das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache ausnahmsweise nur dann nicht gilt, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, das heißt, wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den bzw. die Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht (vgl. BVerwG NJW 2000, 160, BVerfG NJW 1989, 827).

Für eine Unzumutbarkeit in diesem Sinne ist aber im Falle einer späteren Beantwortung der Anfrage nach den obigen Ausführungen nichts ersichtlich, zumal das Kontrollrecht der Gemeindevertreter bei einer späteren Beantwortung der Anfrage nicht verloren geht. Es wird – durch eine spätere Beantwortung – gerade kein irreversibler Zustand im Hinblick auf das Überwachungs-/Kontrollrecht der Gemeindevertreter geschaffen.

Das gilt um so mehr, als von einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg der Antragsteller in der Hauptsache nicht gesprochen werden kann (vgl. dazu Kopp/Schenke, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 15. Auflage, Rdnr. 14 zu § 123 m.w.N.). Im Gegenteil ist durchaus zweifelhaft, ob dem begehrten sofortigen Kontrollrecht nicht europarechtliche Vorschriften und Nachteile für die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen und letztlich auch die Gemeinde Niedernhausen entgegen stehen könnten. Denn unstreitig läuft derzeit ein Ermittlungsverfahren im Vorfeld eines Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Art. 226, 228 EG-Vertrag wegen des Unterlassens einer europaweiten Ausschreibung der Arbeiten für die Sanierung der Aulahalle durch die Gemeinde Niedernhausen. Die Fragen, die Gegenstand der Anfrage der Antragsteller sind, sind aber zugleich Gegenstand der Ermittlungen im Rahmen des vorgenannten europarechtlichen Verfahrens. Das Auskunftersuchen der europäischen Kommission bzw. ein sich daran anschließendes Vertragsverletzungsverfahren wird zwar formal gegen die Bundesrepublik Deutschland geführt, mittelbar aber auch gegen die Gemeinde Niedernhausen, da diese gegebenenfalls die Vertragsverletzung begangen hat. Nach Art. 226 EG-Vertrag sind Berichte zum Auskunftersuchen und Vertrags-

verletzungsverfahren vertraulich zu behandeln. Deshalb ist, worauf das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zu Recht hingewiesen hat, alles zu unterlassen, was die Bundesregierung in ihrer Rechtsverteidigung beeinträchtigen könnte. Gegen diesen Grundsatz der Vertraulichkeit würde verstoßen, wenn die Gemeindevertreter bereits jetzt die von den Antragstellern begehrten Auskünfte erhielten.

Im Übrigen mag offenbleiben, ob eine Vertragsverletzung durch die Gemeinde Niedernhausen letztlich vorliegt und zu welchem Ergebnis das entsprechende europarechtliche Verfahren führt. Jedenfalls wären gegenüber den Kontrollrechten des § 50 HGO auch die entgegenstehenden Interessen im Rahmen des nicht-öffentlichen europarechtlichen Verfahrens ebenso wie eine mögliche Beeinträchtigung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland in ihrer Rechtsverteidigung zu berücksichtigen – im Rahmen einer umfassenden Folgen- und Interessenabwägung (BVerfGE 79, 69, 75) –, zumal spätere erhebliche Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde Niedernhausen nicht auszuschließen sind.

Wie auch immer das europarechtliche Verfahren letztlich ausgehen mag – jedenfalls kann unter diesen Umständen keinesfalls von einem „hohen Grad an Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen der Antragsteller in der Hauptsache“ gesprochen werden. Es lässt sich eben keinesfalls (mit Bader/Funke-Kaiser/Kuntze, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 3. Auflage, Rdnr. 25 zu § 123, m.w.N.) sagen, der geltend gemachte Anspruch der Antragsteller bestehe „mit hoher Wahrscheinlichkeit“. Ebenso wenig kann von einem mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehenden Anordnungsanspruch gesprochen werden.

Eine Abwägung aller im Raum stehenden Interessen (vgl. dazu, dass außer dem Antragsteller und dem Antragsgegner auch etwaige Interessen betroffener Dritter zu berücksichtigen sind: Bader/Funke-Kaiser/Kuntze, a.a.O., Rdnr. 25 zu § 123, m.w.N.) führt nach alledem auf jeden Fall zum geringeren Interesse der Antragsteller an sofortiger Beantwortung ihrer Anfragen bereits in der kommenden Sitzung am 27. Mai 2009, zumal nach § 50 Abs. 2 HGO keine Frist zur Beantwortung von Anfragen vorgesehen

ist und in § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Niedernhausen nur bestimmt ist, dass Anfragen „in einer Sitzung der Gemeindevertretung“ zu beantworten sind. Das Kontroll- und Überwachungsrecht der Antragsteller als Gemeindevertreter wird ihnen nicht abgeschnitten, sondern lediglich von der Sitzung am 27.05.2009 auf eine spätere Sitzung verschoben.

Als unterliegender Teil haben die Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden  
Konrad-Adenauer-Ring 15  
65187 Wiesbaden**

schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Brüder-Grimm-Platz 1  
34117 Kassel**

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig. Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem

### **Verwaltungsgericht Wiesbaden**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwalt-

schaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten elektronischen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Kruchen

Georgen

Birk